



NR. 154 | 20.02.2013

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung
für den Weiterbildungsstudiengang
Master of Music Singen mit Kindern (M.Mus.)
der Folkwang Universität der Künste

vom 19.12.2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2, 54 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (**GV. NRW. S. 90**), hat der Fachbereich 2 der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 11 Bildung der Prüfungsnoten
- § 12 Bildung der Modulnoten
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Zusatzmodule
- § 15 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 17 Anmeldung und Rücktritt vom studienabschließenden Modul
- § 18 Studienabschließende Modulprüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienverlaufsplan vom 19.12.2012

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im weiterbildenden Masterstudiengang Singen mit Kindern an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch in der aktuell gültigen Fassung für diesen Studiengang.

Etwaige Änderungen und Anpassungen des Modulhandbuchs berühren diese Prüfungsordnung nicht.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen oder Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit und zu verantwortlichem und problemlösendem Handeln befähigen. Die Absolventinnen oder Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten über die künstlerisch qualifizierte und pädagogisch fundierte Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen in Kindergarten und Schule, sowie Kindern- und Jugendchören im kirchlichen wie weltlichen Rahmen vom elementaren bis zum semiprofessionellen Bereich.

(2) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Masterprüfung wird nachgewiesen, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

1) Zugangsvoraussetzungen für den Weiterbildungsstudiengang Master of Music Singen mit Kindern sind ein Studium der Musik (von in der Regel 3-jähriger Dauer), das mit einem Bachelor of Arts bzw. Music, einem Diplom, einem Staatsexamen oder einem vergleichbaren Abschluss beendet wurde und eine künstlerische Eignung. Wurde ein Musikstudium mit einem Examen abgeschlossen, dessen Vergleichbarkeit mit einem Bachelor of Arts bzw. Music, einem Diplom oder einem Staatsexamen noch festgestellt werden muss, entscheidet der Prüfungsausschuss über die

Zulassung zur Eignungsprüfung.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Folkwang Universität der Künste vom 02. Juli 2012.

(3) Die künstlerische Eignung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Music Singen mit Kindern ist nachzuweisen durch eine praktische Prüfung in den Fächern:

a. ENSEMBLELEITUNG Einstudierung eines selbst gewählten vorbereiteten Werkes mit Hinführung zu einer Liederarbeitung (Kanon, 1- oder 2stg. Satz) mit Studierenden oder einer Kinderchorgruppe (ca. 20 Minuten), Dirigat eines unvorbereiteten Werkes.

b. GESANG – Vortrag von drei Stücken aus unterschiedlichen Epochen, davon eines unbegleitet. Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme (zusammen ca. 15 Min.)

c. TASTENINSTRUMENT – Improvisation zu zwei stilistisch unterschiedlichen Liedern nach Vorgabe der Kommission (einschließlich Intonation/Intro, Begleitung, Transposition und Modulation), und einer Partiturspielaufgabe mittleren Schwierigkeitsgrades (mit einstündiger Vorbereitungszeit).

d. Bei Bedarf kann zusätzlich ein Kolloquium abgehalten werden. Dieses wird nicht benotet.

e. Nachweis einer bestehenden kontinuierlichen Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen. Bei der Feststellung der künstlerischen Eignung werden für die einzelnen Prüfungsfächer folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt:

ENSEMBLELEITUNG:

Beherrschung der ensemblespezifischen Dirigiertechnik und der dirigentischen Ausdrucksmöglichkeiten;

Beherrschung der ensemblespezifischen chorischen Stimmbildung (einschl. der Fähigkeit zum strukturellen und intonatorischen Hören) und des methodisch einwandfreien Aufbaus einer Probenarbeit mit Kindern; rasches Reaktionsvermögen im Einordnen von bzw. im Umgang mit unbekannter Literatur;

grundlegende Kenntnis der Methoden der Kinderchorarbeit und ihrer Vermittlung.

GESANG:

Gesangliche Veranlagung und Ausdrucksfähigkeit; körperliche, stimmliche und sprachliche Eignung; Fähigkeit zum Vom-Blatt-Singen.

TASTENINSTRUMENT:

adäquate musikalische Ausdrucksfähigkeit; stilistisches Differenzierungsvermögen; Fähigkeit zur freien und liedgebundenen instrumentalen Begleitung und Improvisation.

Die Leistungsnoten der einzelnen Prüfungsfächer werden nach folgendem Schlüssel gewichtet:

Ensembleleitung: 3-fach

Gesang: 2-fach

Tasteninstrument: 2-fach.

Das arithmetische Mittel der gewichteten Leistungsnoten der Prüfungsfächer ergibt die Gesamtnote der Eignungsprüfung.

- (1) Vor der Aufnahme des Studiums ist an einer verpflichtenden Studienberatung teilzunehmen. Diese findet in der Regel in der ersten Septemberwoche statt. Der Termin wird allen zum Weiterbildungsstudiengang Master of Music Singen mit Kindern und Jugendlichen zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig postalisch mitgeteilt.

§ 4

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Mastergrad „Master of Music“, abgekürzt „M.Mus.“.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Weiterbildungsstudiengang Master of Music Singen mit Kindern beträgt 2 Studienjahre (4 Semester).

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Teilmodulen), die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Kreditpunkten quantitativ bewertet werden. Die Höhe der zu vergebenen ECTS-Kreditpunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Kreditpunkten versehen, die dem jeweils

erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen. Das Studium umfasst pro Semester 15 ECTS-Kreditpunkte und demnach insgesamt 60 ECTS-Kreditpunkte. Einem ECTS-Kreditpunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Kreditpunkte demgemäß 900 Arbeitsstunden. Die Verteilung der ECTS-Kreditpunkte regelt der Studienverlaufsplan (siehe Anhang).

(3) Zielsetzungen und Inhalte der Module und Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereichsrat 2 im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird. Mit den ECTS-Kreditpunkten ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(4) Um die Voraussetzungen für eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um ein angemessenes künstlerisches Niveau unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 6

Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Prüfungsform und Prüfungsdauer werden in der Regel im Modulhandbuch angegeben.

(2) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen (studienbegleitenden benoteten Modul(teil)prüfungen und unbenoteten Modul(teil)prüfungen).

(3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
- dem benoteten Masterprojekt

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für den Weiterbildungsstudiengang Master of Music Singen mit Kindern ist der Prüfungsausschuss Fachbereich 2 zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben

Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen oder Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eines der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen oder Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts
- bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
- legt in Koordination mit dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungstermine fest.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Für einzelne Prüfungen kann der Prüfungsausschuss das Prüfungsamt mit der Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer beauftragen.

(4) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens ein Mal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters. Die Professorinnen oder Professoren-Mehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die Prüferin oder der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt in Absprache mit der jeweiligen Fachgruppensprecherin oder dem jeweiligen Fachgruppensprecher und dem Prüfungsamt für den praktischen Teil der studienabschließenden Modulprüfung des Masterprojekts eine Prüfungskommission mit zwei Mitgliedern.

(3) Prüfungsberechtigt für die studienabschließende Modulprüfung des Masterprojekts sind alle Professorinnen oder Professoren im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre an der Folkwang Universität der Künste berechtigt sind. Für die Wahl der Prüferinnen oder Prüfer zur studienabschließenden Modulprüfung des Masterprojekts steht der oder dem Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

(4) Prüfungstypen

- Typ A - Kommissionsprüfung (mind. drei Prüferinnen oder Prüfer):

Mündlich-praktische Prüfung mit mind. drei Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Prüfungsamt in Absprache mit der jeweiligen Fachgruppensprecherin oder dem jeweiligen Fachgruppensprecher organisiert und von der oder dem Vorsitzenden der Kommission protokolliert.

- Typ B - Mündlich/praktische Prüfung:

Mündlich-praktische Prüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, wird von der oder dem Lehrenden selber organisiert hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer (oder sachkundiger Beisitzerin oder sachkundigem Beisitzer); die Prüfung ist zu protokollieren.

- Typ C - Schriftliche/weitere Prüfung:
Schriftliche/weitere Prüfungen, die die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer abnimmt und selber organisiert hinsichtlich Zeitpunkt und Raum.

§ 9

Studierende in besonderen Situationen

(1) Weist ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Für Studierende für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind und damit die jeweils erforderliche Anzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben wurden sowie alle

benoteten Modulprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sind.
Es müssen folgende Module absolviert werden: siehe Studienverlaufsplan.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, entscheidet das Gesamtergebnis gemäß § 12 Abs. 1.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte ausweist und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

(5) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 11

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für benotete studienbegleitende Prüfungen sind von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern folgende Noten zu verwenden.

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 **Bildung der Modulnoten**

(1) Ein unbenotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden. Ein benotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden unbenoteten Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden und die Modulnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Kreditpunkte gutgeschrieben.

(2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Kreditpunkten gewichteten Noten der Modulteilprüfungen. Die Gewichtung der Teilmodulprüfungen ergibt sich aus den Angaben im Studienverlaufsplan.

§ 13

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Weiterbildungsstudiengangs Master of Music Singen mit Kindern ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. Die einzelnen Noten werden entsprechend den ECTS-Kreditpunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind; Ausnahmen sind dem Studienverlauf zu entnehmen. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(2) Wurde das Masterprojekt mit der Note sehr gut (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten sehr gut (1,5) oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 23 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Der Gesamtnote wird zusätzlich zur Benotung ein ECTS-Grad zugeordnet, der Aufschluss über das relative Abschneiden der Studierenden gibt und auch in das Diploma Supplement aufgenommen wird.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grades:

- A = Bestanden - die besten 10 %
- B = Bestanden - die nächsten 25 %
- C = Bestanden - die nächsten 30 %
- D = Bestanden - die nächsten 25 %
- E = Bestanden - die nächsten 10 %

§ 14

Zusatzmodule

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Bestandene Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 15

Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Teilmodul) ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil)module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil)module bis zum 15.06. Bei Kommissionsprüfungen findet die Anmeldung bei der Fachgruppensprecherin oder

beim Fachgruppensprecher statt, bei anderen Prüfungstypen beim Lehrenden. Ort und Zeitraum der Kommissionsprüfungen werden durch Aushang vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden.

(2) In der Regel findet ein Prüfungszeitraum in jedem Semester in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit statt. Von der Prüferin oder vom Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind spätestens bis zum Semesterende abzuhalten.

(3) Der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Prüferinnen oder Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder anderer Form erbracht werden können.

(5) Das Prüfungsamt informiert die Kandidatinnen oder Kandidaten auf Nachfrage über die Prüfungsergebnisse.

§ 16

Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal, studiengangsabschließende Prüfungen einmal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfungen studienbegleitender Modul(teil)prüfungen ist so zu terminieren, dass die Regelstudienzeit wenn möglich eingehalten werden kann.

(2) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen.

(3) Absatz 1, Satz 1 gilt nicht für Prüfungen im Bereich Optionale Studien. Prüfungen im Bereich Optionale Studien können bis zu deren Bestehen wiederholt werden. Nach nicht bestandener Prüfung kann die Prüfungsleistung auch in einer anderen Lehrveranstaltung des Bereich Optionale

Studien erbracht werden.

§ 17

Anmeldung und Rücktritt zum studienabschließenden Modul

(1) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul „Masterprojekt“ ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Weiterbildungsstudiengang Master of Music Singen mit Kindern (M.Mus);
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Masterprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Voraussetzung zur Zulassung zum studienabschließenden Modul „Masterprojekt“ ist erfüllt, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen des ersten Studienjahres bestanden sind.

(3) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul „Masterprojekt“ ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zum studienabschließenden Modul ohne Angabe von Gründen möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Das Masterprojekt muss mit einem neuen Thema beantragt werden. Ist die oder der Studierende aufgrund von Krankheit außer Stande, das Masterprojekt fristgerecht abzuliefern, und wird die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests beim Prüfungsamt nachgewiesen, verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit

§ 18

Studienabschließende Modulprüfung

(1) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls Masterprojekt im Weiterbildungsstudiengang Master of Music Singen mit Kindern besteht aus einem Konzert im Rahmen einer internen oder öffentlichen Aufführung (Teilmodul Konzert) und einem anschließenden nicht-öffentlichen Prüfungsteil (Teilmodul Präsentation).

Für das abschließende Modul Masterprojekt ist ein Konzertprojekt zu konzipieren. Die (ggf. instrumental begleiteten) Chorwerke sind einzustudieren und im Rahmen einer internen oder

öffentlichen Aufführung zu dirigieren.

Die Bearbeitungszeit für das Masterprojekt beträgt 6 Monate. Das Thema des Masterprojekts muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um 4 Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin/ Prüfungstermin bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

Die Note des Moduls Masterprojekt ergibt sich zu zwei Dritteln aus der Bewertung der künstlerischen Leistung der Aufführung (Teilmodul Konzert) und zu einem Drittel aus der zusätzlichen Leistung (Teilmodul Präsentation).

Die folgenden sechs Schwerpunkte sind wählbar:

- (1) Konzeption und Durchführung eines Konzertprojektes mit Programmheftgestaltung
- (2) Konzeption und Durchführung eines Gesprächskonzertes
- (3) Arrangement eines oder mehrerer Werke und deren Aufführung
- (4) Konzeption und Durchführung eines szenischen Konzertprojektes
- (5) Konzeption und Durchführung und Audio-Mitschnitt eines Konzertes
- (6) Konzeption und Durchführung eines Konzertprojektes mit DVD-Dokumentation

Grundsätzlich ist bei der Wahl des Schwerpunktes zu klären und mit der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrer abzustimmen, ob die angestrebte Prüfungsform in dem jeweiligen Prüfungssemester realisierbar ist.

zu 1. Konzeption und Durchführung eines Konzertprojektes mit Programmheftgestaltung
Konzeption, Erarbeitung und Durchführung eines Konzertes mit eigenständiger Projektkoordination, Erstellung von Probendisposition, Plakat, Programmheft inklusive Einführungstext und abschließender schriftlicher Projektdokumentation.

Als Klangkörper wirkt ein dazu selbst zu gewinnendes Ensemble mit Kindern und Jugendlichen nach Absprache mit der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrer mit.

Aus dem abendfüllend konzipierten Konzertprogramm sollten Auszüge mit der Dauer von mindestens 20 Minuten aufgeführt werden.

Begleitet und geprüft wird das Projekt von der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrer und einer oder einem weiteren Lehrenden, die oder der den musikwissenschaftlichen Aspekt des Projektes betreut.

zu 2. Konzeption und Durchführung eines Gesprächskonzertes

Konzeption, Erarbeitung und Durchführung eines Gesprächskonzertes mit dem Schwerpunkt einer musikwissenschaftlichen oder musikpädagogischen Vermittlung. Die Durchführung dieses Projektes ist verbunden mit einer selbständigen Einstudierung und der Leitung einer Aufführung im Rahmen einer öffentlichen Musizierstunde oder eines Konzertes.

Als Klangkörper wirkt ein dazu selbst zu gewinnendes Ensemble mit Kindern und Jugendlichen nach Absprache mit der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrer mit.

Die Präsentationsform und Vermittlungsmethoden sollen zielgruppenorientiert gewählt werden. Zielgruppen können sein:

- (1) Ein traditionelles Konzertpublikum (musikwissenschaftlicher Schwerpunkt)
- (2) Kinder, Schüler, Jugendliche (musikpädagogischer Schwerpunkt)
- (3) Sponsoren (als Sponsoring- / Fundraising-Maßnahme)

Die musikalische Aufführungsdauer sollte 20 Minuten nicht unterschreiten.

Begleitet und geprüft wird das Projekt von der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrer und einer oder einem weiteren Lehrenden, die oder der den musikwissenschaftlichen bzw. musikpädagogischen Aspekt des Projektes betreut.

zu 3. Arrangement eines oder mehrerer Werke und deren Aufführung
Konzeption, Erarbeitung und Durchführung eines Konzertprojektes mit eigenständiger Projektkoordination. Ein oder mehrere Werke sind für Chor oder Chor mit Instrumenten zu arrangieren. Als Einstudierungshilfe für die Chorsängerinnen oder Chorsänger ist eine Übungs-CD (für alle Chorstimmen) zu erstellen.

Als Klangkörper wirkt ein dazu selbst zu gewinnendes Ensemble mit Kindern und Jugendlichen nach Absprache mit der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrer mit.

Das Konzertprogramm sollte eine Mindestdauer von 20 Minuten nicht unterschreiten, davon müssen mindestens 10 Minuten selbst arrangiert sein.

Begleitet und geprüft wird das Projekt von der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrer und einer oder einem weiteren Lehrenden, die oder der den tonsatztechnischen Aspekt des Projektes betreut.

zu 4. Konzeption und Durchführung eines szenischen Konzertprojektes
Konzeption, Erarbeitung und Durchführung eines szenischen Konzertprojektes mit eigenständiger Projektkoordination. Für ein oder mehrere Werke ist eine szenische Darstellung zu konzipieren. Alle



aufführungstechnischen Elemente wie Kostüme, Requisiten, Ton- und Lichttechnik etc. gehören ebenfalls zum Verantwortungsbereich.

Die Durchführung dieses Projektes ist verbunden mit einer selbständigen Einstudierung und der Leitung einer Aufführung im Rahmen einer öffentlichen Musizierstunde oder eines Konzertes.

Als Klangkörper wirkt ein dazu selbst zu gewinnendes Ensemble mit Kindern und Jugendlichen nach Absprache mit der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrer mit.

Das Konzertprogramm sollte eine Mindestdauer von 20 Minuten nicht unterschreiten.

Begleitet und geprüft wird das Projekt von der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrer und einer oder einem weiteren Lehrenden, die oder der den szenischen Aspekt des Projektes betreut.

zu 5. Konzeption und Durchführung und Audio-Mitschnitt eines Konzertprojektes
Konzeption, Erarbeitung und Durchführung eines Konzertprojektes mit eigenständiger Projektkoordination. Von dem Konzert wird ein Audiomitschnitt angefertigt. Diese Daten werden von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten nachbearbeitet und in Form einer Audio-CD (einschließlich Booklet, Trackliste, Vitae und Einführungstext) vorgelegt.

Als Klangkörper wirkt ein dazu selbst zu gewinnendes Ensemble mit Kindern und Jugendlichen nach Absprache mit der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrer mit.

Das Konzertprogramm sollte eine Mindestdauer von 20 Minuten nicht unterschreiten.

Begleitet und geprüft wird das Projekt von der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrer und einer oder einem weiteren Lehrenden, die oder der den tontechnischen Aspekt des Projektes betreut.

zu 6. Konzeption und Durchführung eines Konzertprojektes mit DVD-Dokumentation
Konzeption, Erarbeitung und Durchführung eines Konzertprojektes mit eigenständiger Projektkoordination. Das Konzert und/oder Teile des Projektes (Proben, Interviews etc.) werden filmisch dokumentiert. Eine DVD ist zu konzipieren und als ein Prüfungsbestandteil vorzulegen.

Als Klangkörper wirkt ein dazu selbst zu gewinnendes Ensemble mit Kindern und Jugendlichen nach Absprache mit der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrer mit.

Das Konzertprogramm sollte eine Mindestdauer von 20 Minuten nicht unterschreiten.

Begleitet und geprüft wird das Projekt von der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrer und einer oder einem weiteren Lehrenden, die oder der den videoschnitttechnischen Aspekt des Projektes betreut.

(2) Das studienabschließende Modul darf nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

§ 19 **Modulbeschreibung**

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Kreditpunkten
- f) ECTS-Kreditpunkte und Noten
- g) Häufigkeit des Angebots
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer der Module.

(2) Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs ergeben das Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

§ 20 **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen

Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist.

Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen sind, werden ECTS-Kreditpunkte in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistung des Studiengangs verbucht und den jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich ECTS-Kreditpunkte entsprechend des Studienverlaufsplans vergeben. Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Bezüglich der Gründe, für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Vorbereitungszeiten steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch

Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtführenden oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote, die Titel und Noten gem. § 13 Absatz 1 aller in die Gesamtnote einfließenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Kreditpunkten, die in § 5 Absatz 2 ausgewiesene Gesamtzahl der ECTS-Kreditpunkte, sowie dem Thema des Masterprojektes.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 Absatz 1 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Masterurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 Absatz 1 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Kreditpunkte ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur dem Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Kreditpunkten beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Auf Antrag der oder des Studierenden wird ihr oder ihm durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

§ 24



Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrat 2 vom 19.12.2012.

Essen, den 20.02.2013
Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert

Anhang: Studienverlaufsplan vom 19.12.2012

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	Benotung
A: Kinderchorleitung					30			
a. Chorleitung (k)	S, GR	120	480	600	20	b	PP	nach ECTS 2-fach
b. Solmisation	S, GR	30	150	180	6	b	PP	nach ECTS
d. Literaturkunde	S, GR	30	90	120	4	u	LN	
B: Künstlerische Praxis Wahlpflicht 1, daraus 1 Modul wählbar					8			
a. Partiturspiel (k)	E	30	210	240	8	b	PP	nach ECTS
b. Klavier / Gitarre (k)	E	30	210	240	8	b	PP	nach ECTS
c. Gesang (k)	E	30	210	240	8	b	PP	nach ECTS
C: Chorpraktische Ergänzungsfächer daraus 6 CP zu belegen ¹					6			
a. Chorsingen	S, GR	60	0	60	2	b	Portfolio	
b. Rhythmus und Bewegung	E, GR	30	30	60	2	b	PP	
c. Musiktheorie (k)	E, GR ,WP	30	90	120	4	b	K/M	nach ECTS 2-fach
d. Umgang mit elektronischen Medien	E, GR WP	30	90	120	4	b	PP	nach ECTS 2-fach
D: Präsentation und Management daraus 4 CP zu belegen ²					4			
a. Funktionale Texte (k)	S, GR	15	105	120	4	u	LN	
b. Tonstudio	S, GR	15	45	60	2	u	LN	
c. Kommunikation / Konfliktmanagement	S, GR	15	45	60	2	u	LN	
d. Körperbewusstsein / Bühnenpräsenz	S, GR	15	45	60	2	u	LN	
e. Videoschnitt	S, GR	15	45	60	2	u	LN	
f. Projektentwicklung	S, GR	15	45	60	2	u	LN	
E: Masterprojekt					12			
Konzert	PR	0	240	240	8	b	PP	nach ECTS 3-fach
Präsentation	PR	0	120	120	4	b	PK	nach ECTS 3-fach

Veranstaltungsart
E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht

Prüfungsart:
b - benotet

Prüfungsform:
LN = Leistungsnachweis
PP = Praktische Prüfung
K = Klausur
M = mündliche Prüfung

(k) = erfordert wöchentlich stattfindende Unterrichtsteilnahme während der Vorlesungszeit

¹ Es dürfen nur Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 6 Credits belegt werden.

² Bei der Belegung der Seminare ist die Wahl des Masterprojekts in Absprache mit dem Hauptfachlehrer zu berücksichtigen.